



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 6/2018

8. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Satzung des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ-Satzung) 167

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan) vom 18. Dezember 2017 171

Fünfte Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Schöffen- und Jugendschöffen VwV vom 12. Januar 2018 181

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels vom 10. Januar 2018 187

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Aufruf „Brückenkurse für einen erfolgreichen Start in duale Ausbildung“ nach Nummer 1.2 des Vorhabensbereiches N der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 18. Januar 2018 188

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortegesetzes vom 22. Januar 2018 192

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Design 2018 vom 30. Januar 2018 196

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung eines Erweiterungsgebäudes für den Karosseriebau in Richtung Osten an der bestehenden Karosseriebauhalle 12 der Firma Volkswagen Sachsen GmbH in Zwickau vom 17. Januar 2018 198

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Pockau-Lengefeld/Ortsteil Forchheim – Instandsetzung des Forchheimer Baches im Bereich Oberer Feuerlöschteich bis George-Bähr-Straße 103 (Maßnahmenkomplex 1)“ vom 24. Januar 2018 200

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Aufweitung der Weißen Elster zur Errichtung einer Marina im Zusammenhang mit dem Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses am Standort Nonnenstraße 13“ vom 18. Januar 2018 201

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH „Neubau eines Bahnübergangs für einen Geh- und Radweg am ehemaligen Bahnübergang Waldsteinberger Straße/ Bahnhof Brandis“ vom 22. Januar 2018 202

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH „Gleisbauvorhaben Karl-Liebkecht-Straße zwischen Scharnhorststraße und Kantstraße“ vom 23. Januar 2018 203

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Erprobung einer flächendeckenden Verbreitung von Rundfunk im DAB+-Standard vom 15. Januar 2018 204

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Festgesteinstagebau Wetterberg“ vom 22. Januar 2018 205

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Satzung des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ-Satzung)

Gemäß § 1 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ-StV) vom 8. September 2017 beschließt der Verwaltungsrat folgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Aufgaben
- § 2 Dienstsiegel
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes
- § 8 Vertretungs- und Zeichnungsregelungen
- § 9 Übertragung von Aufgaben auf Dritte
- § 10 Datenschutz-Folgenabschätzung, Risikoanalyse und Sicherheitskonzept
- § 11 Grundsätze der Haushaltsführung
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss und Finanzierungsbeträge
- § 14 Kassenwesen und Mittelabruf
- § 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Aufgaben

Name, Rechtsform, Sitz und Aufgaben der Anstalt ergeben sich aus dem GKDZ-StV.

§ 2

Dienstsiegel

Das GKDZ führt ein Dienstsiegel im Durchmesser von 35 mm.

§ 3

Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 und 2 GKDZ-StV.

(2) Die Trägerländer entsenden jeweils eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär der für die Sicherheit und Ordnung zuständigen obersten Landesbehörde als Mitglied in den Verwaltungsrat. Diese bestimmen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihrem Ressort.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er seine internen Geschäftsabläufe, Sitzungen und Beschlussfassungen regelt.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht, unterstützt und berät den Vorstand. Hierzu hat er das Recht und auf Verlangen eines seiner Mitglieder die Pflicht:

1. vom Vorstand Auskunft über dessen Tätigkeit und die der Anstalt zu verlangen,
2. Einrichtungen und technische Anlagen der Anstalt zu besichtigen und zu prüfen,
3. die Bücher, Berichte, Akten, Protokolle von Vorstandssitzungen und sonstige Unterlagen der Anstalt anzufordern und zu prüfen sowie
4. Maßnahmen zu beanstanden und vom Vorstand zu verlangen, dass diese abgestellt und zukünftig unterlassen werden.

Mit der Durchführung von Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 kann der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder oder sachverständige Dritte beauftragen.

(2) Im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 6 Absatz 3 GKDZ-StV kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Empfehlungen aussprechen und Weisungen erteilen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 6 Absatz 3 GKDZ-StV über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:

1. die Satzung der Anstalt und ihre Änderung,
2. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und ihre Änderung,

3. die Benutzungsordnung der Anstalt und ihre Änderung,
 4. Beanstandungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
 5. Empfehlungen und Weisungen nach Absatz 2,
 6. die Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder sowie der oder des Vorstandsvorsitzenden,
 7. die Feststellung des Wirtschaftsplans der Anstalt,
 8. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes sowie die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 10. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben sowie die Grundsätze für die Gewährung außer- und übertariflicher Leistungen und den Abschluss außertariflicher Arbeitsverträge,
 11. die Aufnahme von Krediten im Falle eines kurzfristigen bzw. außerplanmäßigen (z. B. Havarie) Finanzmittelbedarfs zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anstalt und der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert die Grenze von 500.000 EUR übersteigt,
 13. die Einleitung der Vergabe von Aufträgen, deren Höhe im Einzelfall die Grenze von 500.000 EUR übersteigt,
 14. den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall die Grenze von 500.000 EUR übersteigt oder der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,
 15. die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen nach § 4 Absatz 4 GKDZ-StV und
 16. Angelegenheiten, deren grundsätzliche Bedeutung der Verwaltungsrat festgestellt hat.
2. die Umsetzung durch oder aufgrund des GKDZ-StV sowie in den Beschlüssen des Verwaltungsrats getroffenen Regelungen,
 3. die Besetzung von Funktionsämtern, Planstellen und Stellen der Anstalt, mit Ausnahme der nach § 5 Absatz 3 Nummer 6,
 4. eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik,
 5. die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes,
 6. die Erstellung und Vorlage eines Jahresberichts,
 7. die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 8. die Repräsentanz der Anstalt in den für sie relevanten Gremien sowie
 9. die regelmäßige und rechtzeitige Unterrichtung des Verwaltungsrates, insbesondere über Abweichungen um mehr als 20 % der Summenpositionen im Wirtschaftsplan und alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten wahr. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere zuständig für

1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten,
 2. die Einstellung, Eingruppierung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung und Kündigung der Beschäftigten,
- soweit die Zuständigkeit nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen ist.

§ 8

Vertretungs- und Zeichnungsregelungen

(1) Der Vorstand kann weiteren Personen eine Vertretungsbefugnis erteilen, deren Umfang er bestimmt. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden.

(2) Erklärungen, durch welche die Anstalt verpflichtet werden soll, binden diese nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Personen unter Angabe ihrer Funktionsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Hiervon abweichend können Erklärungen im Rahmen der Vertretung vor den Gerichten auch von nur einer vertretungsberechtigten Person rechtswirksam abgegeben werden. Gleiches gilt für einfache Rechtsgeschäfte im laufenden Geschäftsverkehr mit einem Gesamtwert von bis zu 5.000 EUR (brutto).

§ 9

Übertragung von Aufgaben auf Dritte

(1) Die Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates und der Vertreterin oder des Vertreters des jeweiligen Trägerlandes außerhalb ihrer Kernaufgabe liegende Verwaltungsaufgaben im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Kosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Freistaates Sachsen oder eines anderen Trägerlandes übertragen. Die Anstalt stimmt sich hierzu mit den entsprechenden Behörden ab. Die Verwaltungsvereinbarung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist aus dienstlichen Gründen zulässig.

(3) Der Vorstand regelt seine interne Geschäftsverteilung und entscheidet über wesentliche Angelegenheiten durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorstandsvorsitzende. Er berichtet hierüber regelmäßig dem Verwaltungsrat.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der Vorstand leitet die Anstalt. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. die laufenden Angelegenheiten der Anstalt, sofern nicht der Verwaltungsrat zuständig ist,

(2) Die Anstalt kann nach Absatz 1 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben (Verwaltungshilfsdienstleistungen) übertragen:

1. die Zahlung von Bezügen und sonstigen Leistungen nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz, einschließlich der Beihilfe,
2. die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz,
3. die Zahlung von Gehältern an Beschäftigte,
4. die Zahlung von Reisekostenvergütung und Trennungsgeld,
5. die Durchführung von Beschaffungen und Vergabeverfahren sowie
6. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 10

Datenschutz-Folgenabschätzung, Risikoanalyse und Sicherheitskonzept

(1) Vor Einführung neuer oder wesentlicher Veränderung bestehender Verarbeitungssysteme ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 4, 7 GKDZ-StV frühzeitig zu beteiligen.

(2) Die Anstalt erstellt ein Sicherheitskonzept einschließlich einer Risikoanalyse auf der Grundlage der jeweils gültigen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Gleiches gilt für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Informationssicherheit.

(3) Die Datenschutz-Folgenabschätzung sowie das Sicherheitskonzept einschließlich der Risikoanalyse sind aufeinander abzustimmen.

(4) Die Anstalt führt ein Verzeichnis aller Kategorien von Datenverarbeitungstätigkeiten, die sie in eigener Angelegenheit durchführt, sowie ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen, die sie im Auftrag der Trägerländer oder Dritter durchführt.

§ 11

Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Anstalt unterliegt den Regeln der staatlichen Doppik.

(3) Die Vorschriften der §§ 1 bis 87 sowie 105 bis 110 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie dazu ergangener Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Grundlage der Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan der Anstalt. Er weist das Ist des vorletzten Geschäftsjahres, das Soll des laufenden Geschäftsjahres sowie das Soll der folgenden drei Geschäftsjahre (Vorplanung) aus und umfasst

1. einen Erfolgsplan,
2. einen Investitions- und Finanzplan,
3. eine Plan-Bilanz,
4. gegebenenfalls einen Produktplan sowie
5. eine Übersicht über die Planstellen und Stellen.

Im Investitions- und Finanzplan werden die Finanzierungsbeiträge unter Ausweisung der investiven Anteile dargestellt.

(2) Der Vorstand übersendet den Trägerländern bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr zur Prüfung und Abstimmung. Er legt dem Verwaltungsrat bis zum 30. Juni den mit den Trägerländern abgestimmten Entwurf vor. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan der Anstalt des Folgejahres bis zum 31. Oktober. Der Vorstand gibt den Trägerländern den festgestellten Wirtschaftsplan unverzüglich zur Kenntnis.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss und Finanzierungsbeträge

(1) Die Anstalt ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte sowie die Lage des Vermögens nach kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäß und in einem geeigneten datenverarbeitungsgestützten Buchungssystem ersichtlich zu machen. Bis zur Einführung eines ERP-Systems bedient sich die Anstalt des kameralen Mittelbewirtschaftungssystems des Freistaates Sachsen.

(2) Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht. Die Vorschriften des § 87 SäHO sowie des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere § 264 Absatz 1 und 2 HGB, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss.

(4) Erfolgt die Prüfung durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer, so ist die Buchprüfung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht an den Verwaltungsrat zu berichten.

(5) Der Verwaltungsrat stellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (Aufsichtsbehörde).

(6) Der Vorstand setzt die endgültigen Finanzierungsbeiträge unter Zugrundlegung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Geldverbrauch) nach Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Billigung durch den Verwaltungsrat fest und rechnet diese ab. Hierfür ist eine entsprechende Überleitungsrechnung zu erstellen, um einen Abgleich mit den Haushaltsplänen der Trägerländer zu ermöglichen.

(7) Die Rechte und Befugnisse der Rechnungshöfe der Trägerländer bleiben unberührt.

§ 14

Kassenwesen und Mittelabruf

(1) Die Anstalt wird ermächtigt, das Kassenwesen des Freistaates Sachsen zu nutzen und die Zahlung über dessen Hauptkasse anzuordnen.

(2) Die Trägerländer stellen zu Beginn des Geschäftsjahres der Anstalt alle nach dem bestätigten Wirtschaftsplan oder aufgrund von Einzelabrufen vorgesehenen Mittel für die Finanzierungsbeiträge bereit und ermächtigen die Anstalt, die bereitgestellten Mittel nach Bedarf in Anspruch zu nehmen.

(3) Sofern ein Trägerland besondere Leistungen des GKDZ in Anspruch nimmt, die nicht bereits vom Finanzierungsbeitrag nach § 2 Absatz 3 GKDZ-StV abgedeckt sind, werden diese gesondert nach dem Kostendeckungsprinzip abgerechnet.

(4) Die Anstalt stellt den Trägerländern ihre endgültigen Finanzierungsbeiträge gemäß § 13 Absatz 6 Satz 1 sowie die Kosten für besondere Leistungen spätestens bis zum Ende

des I. Quartals des Folgejahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung.

§ 15

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Durch das Ausscheiden eines Trägerlandes verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch den Freistaat Sachsen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 11. Januar 2018 in Kraft.

(3) Sie ist in den Amtsblättern der Trägerländer bekannt zu machen.

Prof. Dr. Günther Schneider
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium des Innern

Torsten Akmann
Staatssekretär
Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Katrin Lange
Staatssekretärin
Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg

Dr. Tamara Zieschang
Staatssekretärin
Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt

Udo Götze
Staatssekretär
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Ulf Lehmann
Vorstand GKDZ

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan)

Vom 18. Dezember 2017

Inhaltsübersicht

- I. Geltungsbereich, Justizvollzugsbehörden
 1. Geltungsbereich
 2. Justizvollzugsbehörden
- II. Vollzug der Untersuchungshaft
 1. Zuständigkeit
 2. Abweichung von der örtlichen Zuständigkeit nach Nummer 1 Satz 2
 3. Abweichung von der sachlichen Zuständigkeit
- III. Vollzug der Freiheitsstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe
 1. Zuständigkeit
 2. Offener Vollzug
 3. Abteilung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
 4. Sozialtherapie
 5. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a
- IV. Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe
 1. Zuständigkeit
 2. Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe
- V. Vollzug der Jugendstrafe
 1. Zuständigkeit
 2. Offener Vollzug
 3. Sozialtherapie
 4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a
- VI. Vollzug des Jugendarrestes
- VII. Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen
 1. Vollzug des Strafarrrestes, der Freiheitsstrafe und des Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr
 2. Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozeßordnung
 3. Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme
- VIII. Vollzug an kranken Gefangenen und Sicherungsverwahrten
- IX. Vollzug an weiblichen Personen aus dem Freistaat Thüringen
 1. Zuständigkeit
 2. Offener Vollzug

X. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 – Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten der Justizvollzugsanstalten
- Anlage 2 – Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen
- Anlage 3 – Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen
- Anlage 4 – Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen
- Anlage 5 – Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Personen

I.

Geltungsbereich, Justizvollzugsbehörden

1. Geltungsbereich
Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, des Jugendarrestes, des Strafarrrestes, der Sicherungsverwahrung, der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens, der Haft gegen Angeklagte bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Hauptverhandlung nach § 230 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung und der Unterbringung nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozeßordnung.
2. Justizvollzugsbehörden
Aufsichtsbehörde für die Justizvollzugsanstalten ist das Staatsministerium der Justiz, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Telefon: 0351 564-0 (Vermittlung), Telefax: 0351 564-1969 (Abteilung IV – Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Justizbau), E-Mail: poststelle@smj.justiz.sachsen.de, Internet-Adresse: www.justiz.sachsen.de. Die Namen und Anschriften der Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen und deren Erreichbarkeit ergeben sich aus der Anlage 1.

II.

Vollzug der Untersuchungshaft

1. Zuständigkeit
Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Untersuchungshaft an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug

der Untersuchungshaft an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichung von der örtlichen Zuständigkeit nach Nummer 1 Satz 2
 - a) Von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Satz 2 kann bei einer Gefährdung des Untersuchungszweckes abgewichen werden. § 26 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vom 31. August 2011 (SächsJMBl. S. 48), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. August 2017 (SächsJMBl. S. 444) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 366), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
 - b) Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist kann mit Zustimmung des zuständigen Gerichts die Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt vollzogen werden, die zu diesem Zeitpunkt für den Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre. Dies gilt auch, wenn nur die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat.
3. Abweichung von der sachlichen Zuständigkeit

Soweit es wegen der Gefährdung des Untersuchungszweckes unerlässlich ist, können männliche Personen abweichend von Nummer 1 Satz 2 auch in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden, denen nach Anlage 2 keine Zuständigkeit für Untersuchungshaft zugewiesen wird. Die betroffenen Justizvollzugsanstalten sollen hiervon stets zeitnah vorab in Kenntnis gesetzt werden, um entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. § 26 Absatz 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung gilt entsprechend.

III.

Vollzug der Freiheitsstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe

1. Zuständigkeit
 - a) Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen Personen zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen ergibt sich aus der Anlage 3, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Für männliche Strafgefangene mit Freiheitsstrafe ab 18 Monaten, die sich erstmals in Strafhaft befinden und im Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung in den zurückliegenden zehn Jahren insbesondere gemäß der Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu keiner Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden (Ersttäter), ist die Justizvollzugsanstalt Waldheim für den Vollzug der Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug zuständig, soweit in Buchstabe c nichts anderes bestimmt ist.
 - c) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe im Erst- und Ersttätervollzug bis einschließlich fünf Jahre an männlichen Personen aus dem Landgerichtsbezirk Zwickau ist die JVA Hohenleuben (Freistaat Thüringen) zuständig; im Erstvollzug ist eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, wenn die Person erstmals in Haft ist.
2. Offener Vollzug
 - a) Strafgefangene, die für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, werden, wenn sie nicht in der Mutter-Kind-Abteilung oder Vater-Kind-Abteilung untergebracht werden, abweichend von Nummer 1 in die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen verlegt, die ihrem Wohnsitz nach der Entlassung am nächsten liegt.
 - b) Bei den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig mit Krankenhaus, Torgau, Waldheim, Zeithain und Zwickau bestehen offene Abteilungen für männliche Strafgefangene. Bei den Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Leipzig mit Krankenhaus bestehen offene Abteilungen für weibliche Strafgefangene. Bei der Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist eine Mutter-Kind-Abteilung und bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim ist eine Vater-Kind-Abteilung eingerichtet.
3. Abteilung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

In der Justizvollzugsanstalt Dresden ist eine Abteilung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung eingerichtet.
4. Sozialtherapie

In der Justizvollzugsanstalt Waldheim besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Strafgefangene und in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Strafgefangene.
5. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a

Über Anträge auf Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a entscheidet der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet, unter Beachtung von § 26 der Strafvollstreckungsordnung.

IV.

Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe

1. Zuständigkeit
 - a) Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an weiblichen Personen zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes be-

stimmt ist. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen ergibt sich aus der Anlage 4, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- b) Untersuchungsgefangene, gegen die in Unterbrechung der Untersuchungshaft oder im Anschluss an diese eine Ersatzfreiheitsstrafe von nicht mehr als 90 Tagen zu vollstrecken ist, verbleiben in der Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wurde.
 - c) Wird Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollzogen, verbleiben die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt, in der die Freiheitsstrafe vollzogen wurde.
2. Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe
Ziffer III Nummer 2 und 5 gilt entsprechend.

V.

Vollzug der Jugendstrafe

1. Zuständigkeit
 - a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ist die Justizvollzugsanstalt Chemnitz für den Vollzug der Jugendstrafe an weiblichen Personen und die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen ist für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Personen zuständig.
 - b) Für vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 89b Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes) gilt Ziffer III.
2. Offener Vollzug
 - a) Bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen besteht eine offene Abteilung für männliche Jugendstrafgefangene. Bei den Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Leipzig mit Krankenhaus bestehen offene Abteilungen für weibliche Jugendstrafgefangene.
 - b) Jugendstrafgefangene, die für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, können abweichend von Nummer 1 Buchstabe a in die offene Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen nach Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b verlegt werden, wenn dies ihre Erziehung und die Eingliederung nach der Entlassung fördert.
3. Sozialtherapie
In der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Jugendstrafgefangene und in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene.
4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a
Ist Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, ist von der Einweisung in die zuständige Anstalt abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder einer anderen Freiheitsentziehung sechs Monate nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Anstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten im Anschluss an

eine Jugendstrafe zu vollziehen ist, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Anstalt angezeigt ist. Die Entscheidung trifft der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet. Ziffer III Nummer 5 gilt entsprechend.

VI.

Vollzug des Jugendarrestes

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug des Jugendarrestes an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 5.

VII.

Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

1. Vollzug des Strafarrestes, der Freiheitsstrafe und des Jugendarrestes an Soldaten der Bundeswehr
Strafarrest an Soldaten der Bundeswehr wird grundsätzlich von deren Behörden vollzogen (Artikel 5 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 452-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1986 [BGBl. I S. 393] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Soweit dies nicht der Fall ist, ergibt sich die Zuständigkeit für den Vollzug des Strafarrestes aus der entsprechenden Anwendung von Ziffer III Nummer 1 (§§ 117 f. des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes vom 16. Mai 2013 [SächsGVBl. S. 250]). Soweit Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz in einer Einrichtung der Bundeswehr zu vollziehen ist, erfolgt der Vollzug nach den Zuständigkeitsregelungen dieser Verwaltungsvorschrift (Ziffern III, IV und VI).
2. Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozeßordnung
 - a) Die, auch nachträglich angeordnete, Sicherungsverwahrung wird bei männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Bautzen vollzogen.
 - b) Die, auch nachträglich angeordnete, Sicherungsverwahrung wird bei weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz vollzogen.
 - c) Für den Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist die Justizvollzugsanstalt zuständig, in welcher der Gefangene bisher die Freiheitsstrafe verbüßt hat. Hat der Unterzubringende bisher keine Freiheitsstrafe verbüßt, ist für den Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozeßordnung bei männlichen Personen die Justizvollzugsanstalt Dresden und bei weiblichen Personen die Justizvollzugsanstalt Chemnitz zuständig.
3. Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme
Für die Zuständigkeit zum Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens

sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme ist Ziffer II Nummer 1 entsprechend anzuwenden. Ist Haft nach Satz 1 in Unterbrechung oder im Anschluss an eine andere Haft zu vollziehen, bleiben diese Justizvollzugsanstalten zuständig.

VIII.

Vollzug an kranken Gefangenen und Sicherungsverwahrten

Für kranke Gefangene, die nach Beurteilung eines Arztes transportfähig sind und unter der Voraussetzung der Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus haftfähig sind, ist die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zuständig. Satz 1 ist für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten entsprechend anwendbar. Vor der Einweisung eines Gefangenen oder Sicherungsverwahrten sollen in der Regel die medizinische Beurteilung des behandelnden Arztes und die wesentlichen vollzugsrelevanten Auskünfte dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zur Stellungnahme übersandt werden.

IX.

Vollzug an weiblichen Personen aus dem Freistaat Thüringen

1. Zuständigkeit

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen

und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen vom 20. November 2008, die vom Land Sachsen-Anhalt am 21. Dezember 2011 zum 31. Dezember 2012 gekündigt worden ist, für den Vollzug an weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen, weiblichen Sicherungsverwahrten sowie weiblichen Untersuchungs- und Zivilgefangenen aus dem Freistaat Thüringen zuständig.

2. Offener Vollzug

Abweichend von Nummer 1 sollen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung weibliche Strafgefangene des Freistaates Thüringen in die Justizvollzugsanstalt Tonna (Freistaat Thüringen) verlegt werden. Die Entscheidung über die Verlegung trifft der Leiter der abgebenden Justizvollzugsanstalt.

X.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV-Vollstreckungsplan vom 18. Mai 2015 (SächsABI. S. 855), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABI. SDR. S. S 366), außer Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2017

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Anlage 1

(zu Ziffer I Nummer 2 Satz 2)

Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten der Justizvollzugsanstalten			
Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail
1	Bautzen	Breitscheidstraße 4 02625 Bautzen	03591/589-0 03591/589-2110 poststelle@jvabz.justiz.sachsen.de
2	Chemnitz	Reichenhainer Straße 236 09125 Chemnitz	0371/5295-0 0371/5295-280 poststelle@jvac.justiz.sachsen.de
3	Dresden	Hammerweg 30 01127 Dresden	0351/2103-0 0351/2103-119 poststelle@jvadd.justiz.sachsen.de
4	Görlitz	Postplatz 18 02826 Görlitz	03581/462-300 03581/462-417 poststelle@jvagr.justiz.sachsen.de
5	Leipzig mit Krankenhaus	Leinestraße 111 04279 Leipzig	0341/8639-0 0341/8639-105 poststelle@jval.justiz.sachsen.de
6	Jugendstrafvollzugsanstalt Regis- Breitingen	Deutzener Straße 80 04565 Regis-Breitingen	034343/555-0 034343/555-1102 poststelle@jsarb.justiz.sachsen.de
7	Torgau	Am Fort Zinna 7 04860 Torgau	03421/745-0 03421/906014 poststelle@jvato.justiz.sachsen.de
8	Waldheim	Dresdener Straße 1a 04736 Waldheim	034327/99-0 034327/99-299 poststelle@jvawh.justiz.sachsen.de
9	Zeithain	Industriestraße E 2 01612 Glaubitz	03525/516-0 03525/516-110 poststelle@jvazh.justiz.sachsen.de
10	Zwickau	Schillerstraße 2 08056 Zwickau	0375/2723-0 0375/2723-103 poststelle@jvaz.justiz.sachsen.de

Anlage 2

(zu Ziffer II Nummer 1 Satz 2)

Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen			
Lfd. Nr.	aus dem Landgerichtsbezirk	Junge Untersuchungsgefangene (§ 66 Absatz1 SächsUHftVollzG) in der JVA/JSA	Erwachsene in der JVA
1	Chemnitz	Regis-Breitingen	Dresden
2	Dresden	Regis-Breitingen	Dresden
3	Görlitz	Görlitz	Görlitz
4	Leipzig	Regis-Breitingen	Leipzig
5	Zwickau	Regis-Breitingen	Zwickau

Anlage 3

(zu Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a Satz 2)

Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen				
Lfd. Nr.	aus dem Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	bis einschließlich 2 Jahre in der JVA	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre in der JVA	mehr als 5 Jahre in der JVA
1	Chemnitz			
a)	Aue	Dresden/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
b)	Chemnitz	Zeithain/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
c)	Döbeln	Zeithain/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Zeithain/Waldheim ²⁾	Bautzen/Waldheim ²⁾
d)	Freiberg	Zeithain/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Zeithain/Waldheim ²⁾	Bautzen/Waldheim ²⁾
e)	Marienberg	Dresden/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
2	Dresden			
a)	Dippoldiswalde	Dresden/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
b)	Dresden	Dresden/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
c)	Meißen	Zeithain/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Zeithain/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
d)	Pirna	Dresden/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
e)	Riesa	Zeithain/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Zeithain/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
3	Görlitz			
a)	Bautzen	Bautzen/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
b)	Görlitz	Görlitz/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
c)	Hoyerswerda	Bautzen/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
d)	Kamenz	Bautzen/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
e)	Weißwasser	Görlitz/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
f)	Zittau	Görlitz/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
4	Leipzig			
a)	Borna	Zeithain/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Zeithain/Waldheim ²⁾	Torgau/Waldheim ²⁾
b)	Eilenburg	Zeithain/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Zeithain/Waldheim ³⁾	Torgau/Waldheim ³⁾
c)	Grimma	Zeithain/Regis-Breitingen ¹⁾ /Waldheim ⁴⁾	Zeithain/Waldheim ²⁾	Bautzen/Waldheim ²⁾
d)	Leipzig	Leipzig/Waldheim ⁴⁾ /Regis-Breitingen/Torgau ⁵⁾	Torgau/Waldheim ³⁾	Torgau/Waldheim ³⁾
e)	Torgau	Leipzig/Waldheim ⁴⁾ /Regis-Breitingen/Torgau ⁵⁾	Torgau/Waldheim ³⁾	Torgau/Waldheim ³⁾

Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen				
Lfd. Nr.	aus dem Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	bis einschließlich 2 Jahre in der JVA	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre in der JVA	mehr als 5 Jahre in der JVA
5	Zwickau			
a)	Auerbach	Zeithain/Hohenleuben ⁶⁾	Zeithain/Hohenleuben ⁶⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
b)	Hohenstein-Ernstthal	Dresden/Hohenleuben ⁶⁾	Dresden/Hohenleuben ⁶⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
c)	Plauen	Zwickau/Hohenleuben ⁶⁾	Dresden/Hohenleuben ⁶⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
d)	Zwickau	Dresden/Hohenleuben ⁶⁾	Zeithain/Hohenleuben ⁶⁾	Dresden/Waldheim ²⁾

- ¹⁾ Für den Erstvollzug von mehr als 6 Monaten bis einschließlich 2 Jahren Dauer Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Alter bis einschließlich 27 Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmeersuchen) ist die JSA Regis-Breitungen zuständig. Erstvollzug im Sinne dieser Regelung ist gegeben, wenn sich die Person erstmals im Vollzug einer Freiheitsstrafe befindet; früher eventuell vollzogene Jugendstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen bleiben unberücksichtigt.
- ²⁾ Die JVA Waldheim ist für den Ersttätervollzug (Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b) und den Erstvollzug zuständig. Hinsichtlich der Definition des Erstvollzugs wird auf Ziffer III Nummer 1 Buchstabe c Satz 1 Halbsatz 2 Bezug genommen.
- ³⁾ Für den Ersttätervollzug ist die JVA Waldheim zuständig (Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b).
- ⁴⁾ Für den Ersttätervollzug von 18 Monaten bis einschließlich 2 Jahren Dauer Freiheitsstrafe ist die JVA Waldheim zuständig (Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b).
- ⁵⁾ Für den Erstvollzug von mehr als 6 Monaten bis einschließlich 2 Jahren Dauer Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Alter bis einschließlich 27 Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmeersuchen) ist die JSA Regis-Breitungen zuständig. Für den übrigen Erstvollzug ist die JVA Leipzig mit Krankenhaus, im Übrigen die JVA Torgau zuständig.
- ⁶⁾ Für den Erst- und Ersttätervollzug ist die JVA Hohenleuben (Freistaat Thüringen) zuständig (Ziffer III Nummer 1 Buchstabe c).

Anlage 4

(zu Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe a Satz 2)

Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen		
Lfd. Nr.	aus dem Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	in der JVA
1	Chemnitz	
a)	Aue	Dresden
b)	Chemnitz	Dresden
c)	Döbeln	Zeithain
d)	Freiberg	Zeithain
e)	Marienberg	Dresden
2	Dresden	
a)	Dippoldiswalde	Dresden
b)	Dresden	Bautzen
c)	Meißen	Torgau
d)	Pirna	Bautzen
e)	Riesa	Torgau
3	Görlitz	
a)	Bautzen	Bautzen
b)	Görlitz	Görlitz
c)	Hoyerswerda	Bautzen
d)	Kamenz	Bautzen
e)	Weißwasser	Görlitz
f)	Zittau	Görlitz
4	Leipzig	
a)	Borna	Leipzig/Regis-Breitungen ²⁾
b)	Eilenburg	Leipzig/Regis-Breitungen ²⁾
c)	Grimma	Leipzig/Regis-Breitungen ²⁾
d)	Leipzig	Leipzig/Torgau ^{1)/Regis-Breitungen²⁾}
e)	Torgau	Torgau/Regis/Breitungen ²⁾
5	Zwickau	Leipzig/Regis-Breitungen²⁾

¹⁾ Für Ersatzfreiheitsstrafe bis einschließlich 120 Tage ist die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus, im Übrigen die Justizvollzugsanstalt Torgau zuständig.

²⁾ Für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen im Alter bis einschließlich 27 Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmeersuchen) ist die JSA Regis-Breitungen zuständig.

Anlage 5

(zu Ziffer VI Satz 2)

Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Personen		
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	in der JVA
1	Chemnitz	Regis-Breitungen
2	Dresden	Dresden
3	Görlitz	Bautzen
4	Leipzig	Regis-Breitungen
5	Zwickau	Regis-Breitungen

**Fünfte Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Schöffen- und Jugendschöffen VwV**

Vom 12. Januar 2018

I.

Die Schöffen- und Jugendschöffen VwV vom 27. Dezember 1999 (SächsABl. 2000 S. 66), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Januar 2017 (SächsABl. S. 125) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 366), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird das Komma nach dem Wort „sind“ durch einen Punkt am Ende ersetzt.
 - b) Buchstabe g wird aufgehoben.

2. Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Personen, die

- aaa) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
- bbb) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
- ccc) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,“.

3. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2018

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Der Staatsminister des Innern
Roland Wöllner

Anlage 2

(zu Nummer 2 Buchstabe b Satz 2 und Nummer 13)

Hinweise zum Ausfüllen der Vorschlagsliste für Schöffen und Jugendschöffen

Von dem zuständigen Landgericht wurde Ihnen eine Schöffenvorschlagsliste (als xls-Datei) übersandt.

Diese Vorschlagsliste kann auch unter: <<https://www.justiz.sachsen.de/content/formulare.htm>> heruntergeladen werden.

Die für die Schöffenwahl erforderlichen Daten der vorgeschlagenen Personen sind ab sofort den Gerichten zu übermitteln.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die folgenden Hinweise:

I. Grundsätzliche Hinweise

1. Die Vorschlagsliste darf in ihrer Form und Darstellung nicht verändert werden. In den einzelnen Zellen darf keine Formatierung (auch keine Zeilenschaltung) vorgenommen werden.
2. Das (ausgeblendete) Tabellenblatt „Hilfswerte“ darf ebenfalls nicht verändert beziehungsweise mit anderen Werten befüllt werden.
3. In Zeile 9 wird die Summe der Einträge pro Spalte fortlaufend angezeigt und darf nicht überschrieben werden.
4. Die für die SPALTEN H und K hinterlegten Formate dürfen nicht verändert werden.
5. Die Schöffenvorschläge müssen zwingend in Zeile 11 der Vorschlagsliste (= lfd. Nr. 1) beginnen.
6. Bei den mit oranger Farbe markierten SPALTEN A und B, D bis F und H bis O handelt es sich um Pflichtfelder. Zu SPALTE E: siehe Nummer 7 beziehungsweise 11.

Bei den mit grüner Farbe markierten SPALTEN C und G handelt es sich um Angaben, die nach Zustimmung durch die Bewerberin/den Bewerber angegeben werden können.

7. Sind bezüglich einer vorgeschlagenen Person Angaben für eine oder mehrere der SPALTEN A und B, D bis F und H bis O nicht vorhanden/bekannt, so bleibt die Spalte leer. Ggf. kann in SPALTE P eine Eintragung vorgenommen werden.
8. Die SPALTEN B, G, O und Q sind mit Auswahlfeldern versehen, für die eine Auswahlliste (Dropdown-Listenfeld) hinterlegt ist. Sobald eine Zelle mit Auswahlfeld markiert wird (zum Beispiel durch Maus-Klick in die Zelle), wird die Auswahlliste angeboten.

Beispiel:



II. Hinweise zu den einzelnen Spalten

9. In SPALTE A erfolgt automatisch eine fortlaufende Nummerierung, sobald SPALTE B befüllt wird.
10. Die Auswahllisten der Auswahlfelder der SPALTEN B, G, O und Q (siehe auch Nummer 8 dieser Ausfüllanleitung) haben folgenden Inhalt:
- SPALTE B: Herr / Frau / Unbekannt
 - SPALTE G: ledig / verheiratet / geschieden / verwitwet / Lebenspartnerschaft führend / Lebenspartnerschaft aufgehoben / Lebenspartner verstorben / unbekannt
 - SPALTE O: Ja / Nein
 - SPALTE Q: Hauptschöffe-Erwachsener / Hauptschöffe-Jugend-m / Hauptschöffe-Jugend-w / Hilfsschöffe-Erwachsener / Hilfsschöffe-Jugend-m / Hilfsschöffe-Jugend-w

Versehentliche Falscheinträge in den Auswahlfeldern mit Auswahlliste können mit „Entfernen“ (Zelle markieren + Taste Entf) gelöscht werden.

11. SPALTE E ist nur zu befüllen, wenn der Geburtsname vom Familiennamen (SPALTE D) abweicht.
12. SPALTE H ist im Format TT.MM.JJJJ zu befüllen.
13. Zu SPALTE I: Liegt der Geburtsort der vorgeschlagenen Person nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so ist dem Geburtsort, getrennt durch ein Komma, das Geburtsland anzufügen.

Beispiel:

Geburtsort
Wien, Österreich

14. SPALTE K ist eine sogenannte Prüfspalte für die Erfüllung von § 31 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

„§ 31
[Ehrenamt]

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.“

Für die deutsche Staatsangehörigkeit ist die Zelle der SPALTE K mit 000 (Null-Null-Null) zu befüllen. Wird in eine Zelle der SPALTE K 0 eingegeben und diese mit Tab verlassen, befüllt sich die Zelle automatisch korrekt.

15. SPALTE L (Pflichtfeld)
16. SPALTE M ist mit dem postalischen Wohnort zu befüllen, ohne Zusatz zum Beispiel eines Teilorts, einer weiteren Bezeichnung oder Ähnlichem.

Beispiel:

<table border="1" style="width: 100%; height: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">Wohnort</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Dresden</td> </tr> </table> <p>richtig</p>	Wohnort	Dresden	<table border="1" style="width: 100%; height: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">Wohnort</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Dresden-Nord</td> </tr> </table> <p>falsch</p>	Wohnort	Dresden-Nord	<table border="1" style="width: 100%; height: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">Wohnort</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Dresden- Laubegast</td> </tr> </table> <p>falsch</p>	Wohnort	Dresden- Laubegast
Wohnort								
Dresden								
Wohnort								
Dresden-Nord								
Wohnort								
Dresden- Laubegast								

17. SPALTE N ist mit der (Straßen-)Anschrift (ebenfalls ohne Zusatz) zu befüllen, unter der die vorgeschlagene Person in der Gemeinde gemeldet ist. Das Wort „Straße“ ist auszuschreiben (falsch: Karl-May-Str.; richtig: Karl-May-Straße). Eine Postfach-Anschrift oder ähnliches ist unzulässig.

Beispiel:

	<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 150px; height: 80px;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße Haus-Nr.</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;">▼</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Hauptstraße 123 A</td> </tr> </table>	Straße Haus-Nr.	▼	Hauptstraße 123 A		falsch
Straße Haus-Nr.	▼					
Hauptstraße 123 A						
richtig	<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 150px; height: 80px;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße Haus-Nr.</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;">▼</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Hauptstraße 123 A bei Maier</td> </tr> </table>	Straße Haus-Nr.	▼	Hauptstraße 123 A bei Maier		
Straße Haus-Nr.	▼					
Hauptstraße 123 A bei Maier						

Gegebenenfalls kann in SPALTE P ein erklärender Eintrag vorgenommen werden.

18. SPALTE O ist eine sogenannte Prüfspalte für die Erfüllung von § 33 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

„§ 33
[Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden: ...

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen; ...“

Auf Nummer 8 wird hingewiesen.

19. SPALTE Q darf nicht von den Gemeinden befüllt werden. Anmerkungen sind gegebenenfalls in der SPALTE P zu erfassen (zum Beispiel bei Jugendschöffen besondere Befähigung gemäß Schöffen- und Jugendschöffen VwV). Auf Nummer 8 wird hingewiesen.

III. Hinweise zum Speichern und Übermitteln der Datei

1. Bitte speichern Sie die ausgefüllte Vorschlagsliste unter folgendem Namen ab:
„<Gemeindenname>_Schoeffenvorschlaege_AG_<Gerichtsort>.xls“

Beispiel: Dresden_Schoeffenvorschlaege_AG_Dresden.xls

2. Für die Vorschläge des Jugendhilfeausschusses müssen getrennte Listen für weibliche Bewerberinnen und männliche Bewerber erstellt werden. Diese sind wie folgt abzuspeichern:

„<Gemeindenname>_Jugendschoeffenvorschlaege_weiblich_AG_<Gerichtsort>.xls“

Beispiel: Dresden_Jugendschoeffenvorschlaege_weiblich_AG_Dresden.xls

„<Gemeindenname>_Jugendschoeffenvorschlaege_maennlich_AG_<Gerichtsort>.xls“

Beispiel: Chemnitz_Jugendschoeffenvorschlaege_maennlich_AG_Chemnitz.xls

3. Bezüglich der Übermittlung der Schöffen-Vorschlagslisten an die Gerichte wird auf Nummer 16 „Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht“ und Nummer 40 „Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht“ der Schöffen- und Jugendschöffen VwV hingewiesen.
4. Die elektronische Übermittlung der Vorschlagslisten erfolgt über das „Sächsische Verwaltungsnetz“ an die elektronische Poststelle des jeweiligen Amtsgerichts. Gemeinden, welche nicht an das kommunale Datennetz angeschlossen sind, können Vorschlagslisten auch über die nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes errichtete Schnittstelle versenden.
5. Gleichzeitig ist die Vorschlagsliste in Papierform an die Gerichte zu senden.
6. Bewahren Sie die an das Amtsgericht übersandte Excel-Vorschlagsliste bis zum Wahltermin am 1. Oktober des jeweiligen Wahljahres auf, so dass sichergestellt ist, dass die Daten bei dem Amtsgericht verarbeitet werden konnten beziehungsweise die Daten nochmals angefordert werden können, falls die Übersendung fehlerhaft war.

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels

Vom 10. Januar 2018

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel des Finanzamtes Pirna mit dem Landeswappen des Freistaates Sachsen ist in Verlust geraten:



Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Dresden, den 10. Januar 2018

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sott
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Aufruf „Brückenkurse für einen erfolgreichen Start in duale Ausbildung“ nach Nummer 1.2 des Vorhabensbereiches N der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

Vom 18. Januar 2018

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert über die ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 26. Juni 2017 (SächsABl. S. 901), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 402), Modellprojekte im Bereich der Berufsnachwuchssicherung und Ausbildung. Die Vorhaben sollen neue Ansätze modellhaft erproben und einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Effizienz von betrieblicher Ausbildung leisten.

Für einen gelingenden Start in das Berufsleben ist es wichtig, dass die neuen Auszubildenden mit Selbstvertrauen und positivem Gefühl in ihre Ausbildung gehen. Den Schritt vom vergleichsweise behüteten Schulalltag in die Berufswelt zu wagen und den Anforderungen und Erwartungen der Ausbildungsunternehmen und der Berufsschule gerecht zu werden, sind für die neuen Nachwuchskräfte Herausforderungen, die es ab dem ersten Ausbildungstag zu meistern gilt.

2015 betrug im Freistaat Sachsen die Lösungsquote bei Ausbildungsverträgen mehr als 25 Prozent, davon ein Drittel schon in der Probezeit. Im Berufsbildungsbericht 2016 heißt es, dass die Gründe für die „frühen“ Vertragslösungen vielfältig und komplex, aber auch nicht selten von wechselseitigen Schuldzuschreibungen geprägt sind. Jugendliche mit vorzeitig gelöstem Vertrag nennen vor allem Gründe wie Konflikte mit Ausbildern und Vorgesetzten, eine mangelnde Ausbildungsqualität und ungünstige Arbeitsbedingungen, Betriebe überwiegend mangelnde Ausbildungsleistungen der Auszubildenden und deren mangelnde Motivation oder Integration in das Betriebsgeschehen. Die Unternehmen und die Berufsschulen können auch auf Grund der zunehmenden Heterogenität der Ausbildungsplatzbewerber nicht immer gezielt den individuellen Leistungsstand der Auszubildenden ausreichend berücksichtigen, was Über- aber auch Unterforderung bei den Auszubildenden und Unmut auf beiden Seiten zur Folge haben kann.

Eine bereits vor der Ausbildung angebotene Unterstützung kann einen Beitrag dazu leisten, die Nachwuchskräfte in den Grundlagenfächern auf einen gemeinsamen Stand zu bringen, ihnen realistische Vorstellungen vom Ausbildungsalltag sowie erste fachtheoretische und berufsbezogene Grundkenntnisse und soziale, ausbildungsrelevante Kompetenzen zu vermitteln. Sofern die Starthilfe speziell auf die gewählten Ausbildungsberufe zugeschnitten ist, können Informationen und Erfahrungen handlungsorientiert vermittelt werden und damit einen hohen Nutzwert für die angehenden Auszubildenden aufweisen. Das, was gelernt wird, kann damit gleich am ersten Tag im Ausbildungsbetrieb oder in der Berufsschule eingesetzt werden. Abwechslungsreiche Angebote, in denen interaktiv, gemeinschaftsbildend und informativ Grundlagen vermittelt werden,

ermöglichen auch, dass die Auszubildenden sich unternehmensübergreifend kennenlernen und Kontakte knüpfen können, sowie Unsicherheiten abgebaut werden. Das kann die Identifikation mit dem gewählten Beruf stärken und die Bindung zum Ausbildungsunternehmen festigen.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ruft daher Träger und Unternehmen auf, innovative Konzepte in Form von freiwilligen Brückenkursen oder Beginner-Wochen vor Beginn der Ausbildung vorzuschlagen, die geeignet sind, speziell auf die neuen Nachwuchskräfte zugeschnittene Inhalte und Abläufe umzusetzen, um einen gelingenden Start in das Berufsleben zu ermöglichen und die Bindung zum gewählten Ausbildungsberuf zu stärken.

1. Gegenstand der Förderung/Projektinhalte

Gefördert werden branchen- beziehungsweise auf den Ausbildungsberuf bezogene Kurse oder Qualifizierungsprojekte als freiwilliges Brückenangebot vor Beginn des ersten Ausbildungsjahres, um den neuen Auszubildenden den Start in die gewählte betriebliche Ausbildung zu erleichtern.

Der Beginn der Maßnahme hat vor Ausbildungsbeginn zu liegen, kann sich aber in die Ausbildungsanfangsphase erstrecken.

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die auf betriebliche Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen gerichtet sind.

Nachfolgende Projektinhalte sollen Berücksichtigung finden:

- Kennenlernen des Ausbildungsalltages und der Anforderungen und Erwartungen der Ausbildungsbetriebe und der Berufsschulen
- praxis-, das heißt auf den Ausbildungsberuf bezogene Auffrischung oder Vermittlung (fach-)theoretischer Basiskompetenzen (erste Werkzeugkunde, Standards der deutschen Sprache, Mathematik, betriebswirtschaftliches/kaufmännisches Wissen, EDV-Kenntnisse, naturwissenschaftliches Basiswissen).

Daneben kann die Vermittlung von methodisch-instrumentellen Schlüsselkompetenzen (persönliche Strategien der Motivation, flexibles Handeln, selbständiges Arbeiten, Gesprächsführung, Selbstorganisation) als auch das Training von sozialen Kompetenzen (Umgang mit Kunden/Vorgesetzten/Kollegium/im Betrieb, Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, Fairness, Durchsetzungsvermögen, Fähigkeit zu Toleranz, Rücksichtnahme) Bestandteil der Projekte sein.

Die Grundlagen sollen abwechslungsreich, interaktiv, gemeinschaftsbildend und informativ vermittelt werden. Thematisch stark fokussierte Kursinhalte sind nicht gewünscht. Es sollen inhaltlich vielfältige Ansätze gefördert werden, die die Auszubildenden ganzheitlich auf ihre berufliche Theorie und Praxis vorbereiten.

2. Förderziele

Ziel ist es, den Teilnehmern Informationen und Erfahrungen zum Ausbildungsbeginn handlungsorientiert, das heißt auf den gewählten Ausbildungsberuf gerichtet, zu vermitteln und die angehenden Auszubildenden auf ihre betriebliche Berufsausbildung vorzubereiten. Dabei sollen bereits vor dem regulären Ausbildungsbeginn Basiskompetenzen praxisbezogen vertieft und angewendet werden. Wegen der ständig steigenden Qualifikationsanforderungen während der Ausbildung werden diese freiwilligen Unterstützungsangebote vor und zu Beginn der Ausbildung umgesetzt und gehen damit nicht zu Lasten des Erwerbs von beruflichen Fachkompetenzen und Schlüsselqualifikationen an den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsunternehmen. Im Ergebnis soll eine Grundlage für eine erfolgreiche Berufsausbildung gelegt und frühzeitige Ausbildungsabbrüche verhindert werden.

3. Zielgruppen

- 3.1 Zielgruppe der Projekte sind potentielle Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen vor Beginn ihrer Ausbildung.
- 3.2 Die Teilnehmenden haben bereits einen Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf unterzeichnet oder der Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist durch das zukünftige Ausbildungsunternehmen für das beginnende Ausbildungsjahr in Aussicht gestellt.
- 3.3 Die an den Projekten teilnehmenden Auszubildenden haben ihren Ausbildungsbetrieb im Freistaat Sachsen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die unter Nummer 1 genannten Vorhaben durchführen.

5. Einordnung in das bestehende System der Ausbildungsunterstützung

Für Teilnehmende, bei denen weiterer oder intensiverer Bedarf während der Ausbildung in Bezug auf Förder- und Stützunterricht oder sozialpädagogische Begleitung notwendig erscheint, soll eine Unterstützung mit den regional zuständigen Trägern für ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Assistierte Ausbildung (AsA) oder weiteren Angeboten der Ausbildungsförderung beziehungsweise -begleitung (zum Beispiel BMBF-Programm: VerA – Stark in Ausbildung, ESF-Landesprogramm „Meilenstein Duale Ausbildung“) abgestimmt werden.

6. Fachliche/inhaltliche Anforderungen

An die zu fördernden Projekte werden folgende fachliche/inhaltliche Anforderungen gestellt:

- 6.1 Für den Erfolg der Projekte ist die Zusammenarbeit der Projektträger mit relevanten regionalen Akteuren – insbesondere den Ausbildungsunternehmen, Berufsschulen und den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen – von großer Bedeutung. Die Projektträger haben daher die Mitwirkung und Unterstützung dieser relevanten Akteure anzustreben und entsprechende Letter of intent (LOI) als Anlage zum Antrag einzureichen.
- 6.2 Für Teilnehmer, denen nach Nummer 3.2 ein Ausbildungsvertrag in Aussicht gestellt ist, ist eine entsprechende Absichtserklärung durch das zukünftige Ausbildungsunternehmen vorzulegen. Diese ist im Original beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten.
- 6.3 Die Teilnahme von Auszubildenden, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Veranstalter der Maßnahme abgeschlossen haben, ist grundsätzlich förderfähig, sofern der Veranstalter der Maßnahme allen neuen Auszubildenden (dieser Branche oder Ausbildungsrichtung) die Chance zur Teilnahme an den Lehrgängen oder Qualifizierungsprojekten einräumt.
- 6.4 Zur Gewährleistung, dass allen neuen Auszubildenden (dieser Branche oder Ausbildungsrichtung) die Chance zur Teilnahme an den Lehrgängen oder Qualifizierungsprojekten gegeben wird, haben die Projektträger im Antrag ihre geplanten Maßnahmen zur Teilnehmergewinnung darzustellen.
- 6.5 Die Vermittlung von Inhalten, die Bestandteil der jeweils geltenden Ausbildungsordnung sind, ist nicht zulässig. Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt durch die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle unter Verwendung des SAB-Vordruckes 62069. Der Vordruck kann auf der Internetseite der SAB unter www.sab.sachsen.de abgerufen werden. Die Bestätigung ist dem Antrag als Anlage beizufügen.
- 6.6 Die Zielregionen der Projekte sollten sich auf Gebietskörperschaften wie Landkreise, Kreisfreie Städte, auf Arbeitsagentur- oder Kammerbezirke beziehen. Im Projektvorschlag sind die Zielregionen festzulegen.
- 6.7 Der Antrag ist getrennt nach Zuordnung des Durchführungsortes zu den folgenden Regionen zu stellen:
 - Stärker Entwickelte Region = Direktionsbezirk Leipzig und die Gemeinden des Landkreises Mittelsachsen, die zum ehemaligen Landkreis Döbeln gehörten, Verwaltungsgliederung bis 31. Juli 2008
 - Übergangsregion = Direktionsbezirke Chemnitz und Dresden
 Es können keine gemischten Anträge gestellt werden.
- 6.8 Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Projektträgers müssen für die Teilnehmer ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (zum Beispiel Hauptbahnhof, Busbahnhof) in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

- 6.9 Das in den Projekten zum Einsatz kommende Personal muss über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
- 6.10 Die Projekte sollen Qualifizierungsmaßnahmen oder Lehrgänge beinhalten, die als Ganztageslehrgänge und möglichst in zusammenhängender Form (zum Beispiel Wochenblöcke, Wochenendseminare) durchzuführen sind und sich am jeweiligen Leistungsstand der Teilnehmer orientieren.
- 6.11 Die einzelnen Maßnahmen für die Teilnehmenden sollten mindesten fünf Lehrgangstage aber nicht mehr als 4 Wochen umfassen. Die Kurse haben vor Beginn der regulären Ausbildung zu starten, können jedoch während der Anfangsphase der Ausbildung beendet werden.
- 6.12 Pro Lehrgang oder Qualifizierungsprojekt sind grundsätzlich Mindestteilnehmerzahlen von 10 Teilnehmenden zu erreichen.
- 6.13 Es wird erwartet, dass die Projektträger an der Evaluation der geförderten Projekte mitwirken.

7. Laufzeit, Bewilligungszeitraum und Teilnehmerzugang

- 7.1 Der Förderaufruf erfolgt für durchzuführende Qualifizierungsprojekte oder Lehrgänge zur Vorbereitung des Ausbildungsbeginns im Jahr 2018.
- 7.2 Die Projekte sollen nicht länger als bis zum 31. Oktober 2018 angelegt sein.
- 7.3 Als Teilnehmer sind grundsätzlich nur Auszubildende vor Beginn ihres ersten Ausbildungsjahres für den Ausbildungsstart 2018 zugelassen.

8. Art und Höhe der Zuwendung

- 8.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses voraussichtlich als Festbetrag im Wege von Pauschalen für Kurskosten pro Teilnehmerstunde (standardisierte Einheitskosten) gewährt.
- 8.2 Zuwendungen können bis zu einer Höhe von unter 100 000 Euro pro Zuwendungsantrag bewilligt werden.
- 8.3 Bei Förderung mittels Pauschale pro Teilnehmerstunde wird die Pauschale auf Basis des mit dem Antrag auf Förderung einzureichenden detaillierten Kostenplanes vor Bewilligung ermittelt.
Bezugseinheit sind die Teilnehmerstunden.
Bei der Ermittlung der Förderhöhe/Pauschale pro Teilnehmerstunde wird wie folgt vorgegangen:
Die förderfähigen Kosten (A) werden ins Verhältnis zur geplanten Teilnehmerzahl (N) und den geplanten Unterrichtsstunden (H) gesetzt.

$$\text{Pauschale} = \frac{A}{N * H}$$

Eine Teilnehmerstunde umfasst die Zeit der tatsächlichen Durchführung der Qualifizierung (der tatsächliche Unterricht). Pausenzeiten sind kein Bestandteil der Bezugseinheit. Die geplanten Teilnehmerzahlen und Unterrichtsstunden beziehen sich jeweils auf die bean-

tragten Qualifizierungsprojekte oder Lehrgänge zur Vorbereitung des Ausbildungsbeginns im Jahr 2018.
Die Förderhöhe für den Antrag ergibt sich aus der Multiplikation der Pauschale mit den geplanten Teilnehmerstunden.

- 8.4 Die ermittelte Pauschale erfährt grundsätzlich bis zum Projektende keine Änderung.
- 8.5 In begründeten Fällen, beispielsweise bei wesentlichen Teilnehmerunterschreitungen oder -überschreitungen vor Lehrgangsbeginn jeweils zum Ausbildungsbeginn 2018, ist ein Änderungsantrag und eine Bewilligung der Pauschale möglich. Von einer wesentlichen Änderung der Teilnehmerzahl ist bei Unter-/Überschreitungen in Höhe von mehr als 30 Prozent der ursprünglich geplanten Teilnehmerzahl auszugehen.
- 8.6 Die Änderungen, die gegebenenfalls zu einer Anpassung der Pauschale führen, sind der Bewilligungsstelle vor Beginn des Lehrgangs anzuzeigen. Für die Abrechnung ist im Folgenden nur noch die neu berechnete Pauschale relevant. Eine Anpassung der Pauschale nach Beginn des Lehrgangs aufgrund von weiteren Teilnehmerveränderungen erfolgt jedoch nicht.
- 8.7 Sofern andere Personen als ursprünglich geplant im Vorhaben eingesetzt werden, ist der Personalwechsel der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Erhalten diese eine niedrigere Vergütung, als bei der Ermittlung der Pauschale zugrunde gelegt, wird die Pauschale gegebenenfalls von der Bewilligungsstelle neu berechnet. Bei Änderungen, die zur Senkung der förderfähigen Kosten (A) aufgrund Personalwechsels um weniger als 50 Euro führen, erfolgt keine Anpassung der Pauschale.

9. Verfahren

- 9.1 Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
Telefax: 0351 4910-1015
E-Mail-Adresse: sozialfonds@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de
- 9.2 Die Auswahl der Projektträger erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel und in einem einstufigen Auswahlverfahren.
- 9.3 Für das Auswahlverfahren ist ein Projektantrag einzureichen.
Die Projektanträge sind unter Verwendung der Antragssoftware PRANO zu stellen. Hierfür ist die Freischaltung einer Antragshülse unter Verwendung des SAB-Vordruckes 60800 bei der SAB zu beantragen. Jedem Antrag ist eine Projektbeschreibung als Anlage beizufügen, die hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Vorgaben der Nummer 9.7 dieser Bekanntmachung aufzubauen ist. Die Projektbeschreibung sollte maximal 10 Seiten umfassen und ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren. Sie muss für die Prüfung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des beantragten Projektes eine hin-

- reichende und nachvollziehbare Darstellung zu den unter Nummer 9.7 genannten Kriterien enthalten.
- 9.4 Projektanträge für Qualifizierungsprojekte oder Lehrgänge zur Vorbereitung des Ausbildungsbeginns im Jahr 2018 sind bei der SAB bis zum 30. März 2018 einzureichen.
Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der SAB.
- 9.5 Die Einreichung der Projektanträge hat in zweifacher Ausfertigung (Papierform, doppelseitig bedruckt, nicht gebunden, ein Original und eine Kopie) einschließlich der notwendigen Anlagen nach Nummer 6.1 und 6.4 dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- 9.6 Die Bewertung und Auswahl der Projekte erfolgt unter Einbezug des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
- 9.7 Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Projekte werden folgende Kriterien mit angegebener Gewichtung zur Bewertung der Projektanträge herangezogen:
1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - gegebenenfalls inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, gegebenenfalls Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
 2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete, unter anderem Beschreibung der Maßnahmen zur Teilnahmegewinnung
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, vorhandene LOIs
 - inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

 - Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

 - Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

 - Umwelt- und Ressourcenschutz
 - Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF sind im Internet unter www.sab.sachsen.de zu finden.

Einen Zusatzpunkt erhalten auch eingereichte Projektanträge, welche die mit der Vorhabensumsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem Tarifvertrag entlohnen.

Die Bewertung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektanträge für den Ausbildungsbeginn im Jahr 2018 wird voraussichtlich bis zum 30. April 2018 erfolgen.

Nach der Auswahlentscheidung erhalten die Träger der ausgewählten Projektanträge von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Mitteilung zum Ergebnis. Abweichend von Nummer 5.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 (SächsABI. S. 1455), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABI. SDR. S. S 402), darf mit den Projekten frühestens begonnen werden, sobald die Auswahlentscheidung schriftlich mitgeteilt worden ist.

Dresden, den 18. Januar 2018

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Bartoschek
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte im
Freistaat Sachsen gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortegesetzes**

Vom 22. Januar 2018

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortegesetzes vom 9. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1022), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, gibt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen (Stand: 22. Januar 2018) bekannt.

Dresden, den 22. Januar 2018

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ortmann
Referatsleiter

Anlage 2

Staatlich anerkannte Erholungsorte im Freistaat Sachsen
Stand: 22. Januar 2018

Lfd. Nr.	Gemeindename	Schlüsselnummer				
1	Altenberg, Stadt					
	Gemeindeteile: Oberbärenburg	14	6	28	010	090
	Schellerhau	14	6	28	010	110
2	Auerbach/Vogtl., Stadt					
	Gemeindeteile: Beerheide	14	5	23	020	020
	Schnarrtanne	14	5	23	020	050
3	Augustusburg, Stadt	14	5	22	020	
4	Cunewalde					
	Gemeindeteile: Cunewalde	14	6	25	090	030
	Halbau	14	6	25	090	050
	Schönberg	14	6	25	090	080
5	Dahlen, Stadt					
	Gemeindeteil: Schmannewitz	14	7	30	060	090
6	Dippoldiswalde					
	Gemeindeteile: Malter	14	6	28	060	040
	Paulsdorf	14	6	28	060	060
	Seifersdorf	14	6	28	060	100
7	Eibenstock, Stadt					
	Gemeindeteile: Carlsfeld	14	5	21	170	020
	Eibenstock	14	5	21	170	030
	Wildenthal	14	5	21	170	070
8	Frauenstein, Stadt					
	Gemeindeteile: Frauenstein	14	5	22	170	030
	Nassau	14	5	22	170	050
9	Großschönau					
	Gemeindeteil: Waltersdorf	14	6	26	140	020
10	Grünbach	14	5	23	130	
11	Halsbrücke					
	Gemeindeteil: Hetzdorf	14	5	22	240	060
12	Hohnstein, Stadt	14	6	28	190	
13	Kottmar					
	Gemeindeteil: Obercunnersdorf	14	6	26	245	050
14	Marienberg, Stadt					
	Gemeindeteile: Hinterer Grund	14	5	21	390	150
	Pobershau	14	5	21	390	160
	Rittersberg	14	5	21	390	170
15	Muldenhammer					
	Gemeindeteil: Morgenröthe-Rautenkranz	14	5	23	245	040
16	Nünchritz					
	Gemeindeteil: Diesbar-Seußlitz	14	6	27	190	010
17	Plauen, Stadt					
	Gemeindeteile: Jößnitz	14	5	23	320	207
	Steinsdorf	14	5	23	320	208
18	Sayda, Stadt					
	Gemeindeteile: Friedebach	14	5	22	520	010
	Sayda	14	5	22	520	020
19	Scheibenberg, Stadt	14	5	21	510	
20	Schlettau, Stadt	14	5	21	520	
21	Schöneck/Vogtl., Stadt					
	Gemeindeteile: Eschenbach	14	5	23	370	020
	Kottenheide	14	5	23	370	050
	Schöneck/Vogtl.	14	5	23	370	070

Lfd. Nr.	Gemeindename	Schlüsselnummer				
22	Sebnitz, Stadt					
	Gemeindeteile: Hinterhermsdorf	14	6	28	360	030
	Sebnitz	14	6	28	360	050
	Altendorf	14	6	28	360	060
	Lichtenhain	14	6	28	360	070
	Mittelndorf	14	6	28	360	080
	Ottendorf	14	6	28	360	090
	Saupsdorf	14	6	28	360	100
23	Seiffen/Erzgeb., Kurort	14	5	21	570	
24	Sehmatal					
	Gemeindeteil: Neudorf	14	5	21	560	020
25	Tharandt, Stadt					
	Gemeindeteile: Fördergersdorf	14	6	28	400	010
	Grillenburg	14	6	28	400	020
	Kurort Hartha	14	6	28	400	040
	Pohrsdorf	14	6	28	400	050
	Spechtshausen	14	6	28	400	060
26	Weinböhlen					
	Gemeindeteil: Weinböhlen	14	6	27	310	020
27	Wermisdorf					
	Gemeindeteil: Wermisdorf	14	7	30	330	100
28	Wolkenstein, Stadt					
	Gemeindeteile: Floßplatz	14	5	21	670	030
	Wolkenstein	14	5	21	670	110

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Design 2018¹

Vom 30. Januar 2018

1. Ziele und Zweck

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verleiht 2018 den Sächsischen Staatspreis für Design bereits zum 16. Mal. Ziele des Wettbewerbes sind:

- die Verankerung des Wirtschaftsfaktors Design in sächsischen Unternehmen,
- die Leistungsfähigkeit von (sächsischem) Design aufzeigen,
- die Förderung der sächsischen Designwirtschaft,
- die Förderung von Nachwuchsdesign.

Die Verankerung des Wirtschaftsfaktors Design in sächsischen Unternehmen sowie die Förderung der sächsischen Designwirtschaft sind die übergeordneten Ziele der Verleihung des Sächsischen Staatspreises für Design 2018. Durch das Aufzeigen der Bedeutung und Leistungsfähigkeit von Design sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf den Wettbewerbsfaktor „Design“ aufmerksam gemacht und angeregt werden, diesen Faktor rechtzeitig in den Wertschöpfungsprozess zu integrieren. Um die hohe Qualität ausdrücklich junger Designer und der Designwirtschaft in Sachsen nachhaltig zu stärken, wird mit besonderem Augenmerk das Nachwuchsdesign unterstützt, so dass kreative, regionale Wirtschaftsimpulse bereits im Entstehen gefördert werden. Die ausschließliche Zulassung sächsischen Designs zum Wettbewerb dient der Stärkung der sächsischen Designwirtschaft und der Förderung regionaler Wertschöpfungsketten.

2. Teilnahme

Die Bewerbungsfrist geht vom 6. April bis zum 23. Juli 2018. Die Zahl der Bewerbungen ist auf maximal 400 beschränkt. Die 400 ersten zulässigen und vollständigen Bewerbungen nehmen am Wettbewerb teil.

Die Bewerbung erfolgt online über das Online-Teilnahmeformular auf www.designpreis.sachsen.de und ist nur in begründeten Fällen in schriftlicher Form möglich. Für die Teilnahme am Sächsischen Staatspreis für Design 2018 werden keine Gebühren erhoben.

Für die Kategorien Produkt- und Kommunikationsdesign(s), gestaltetes Handwerk und den Sonderpreis Sound Design sind ausschließlich sächsische Designs zum Wettbewerb zugelassen. Der schöpferische Akt des Designs muss seinen Ursprung überwiegend im Freistaat Sachsen haben. Teilnehmen können Designer und Auftraggeber/Hersteller.

Der Designer weist nach, dass sein wirtschaftliches/berufliches Tätigkeitsfeld zum Zeitpunkt der Designentwicklung im Freistaat Sachsen lag zum Beispiel durch Angabe des Firmensitzes oder Arbeitgebers.

Das wirtschaftliche/berufliche Tätigkeitsfeld von Auftraggeber/Hersteller kann weltweit verortet sein.

Zur Bewerbung zugelassen sind:

- Einzelpersonen,
- Unternehmen (unter anderem KMU, Handwerksbetriebe, Freiberufler, Sozialunternehmen, Großunternehmen),
- Organisationen (unter anderem Forschungseinrichtungen, Hochschulen),
- Institutionen (unter anderem Behörden, Kammern, Ministerien).

Als Nachwuchsdesigner können sich bewerben:

- Studierende und Auszubildende im Freistaat Sachsen,
- Absolventen sächsischer Einrichtungen, vorausgesetzt der Abschluss des Studiums oder der Ausbildung liegt nicht länger als fünf Jahre zurück,
- Hochschulabsolventen und Ausgebildete deutschlandweiter und internationaler Einrichtungen, vorausgesetzt der aktuelle Wohnsitz und/oder das berufliche Tätigkeitsfeld sind im Freistaat Sachsen und der Abschluss liegt nicht länger als fünf Jahre zurück.

3. Wettbewerbskategorien und Zulassungsbedingungen

Der Sächsische Staatspreis für Design 2018 wird in folgenden Kategorien verliehen:

- Kategorie 1: Produktdesign im Industriegüter-Bereich,
- Kategorie 2: Produktdesign im Konsumgüter-Bereich,
- Kategorie 3: Kommunikationsdesign,
- Kategorie 4: Gestaltetes Handwerk,
- Kategorie 5: Nachwuchsdesign,
- Kategorie 6: Sonderpreis Sound Design.

In den Kategorien 1 bis 4 sind zugelassen:

- Sächsische Designs, die zum Zeitpunkt der Bewerbung auf dem Markt (weltweit) angeboten werden. Der Zeitpunkt der Markteinführung muss nach dem 31. Dezember 2014 liegen.
- Prototypen, die kurz vor der Markteinführung stehen und deren Serienreife gewährleistet ist, sind zum Wettbewerb zugelassen.

Unikate und Originalentwürfe sind nicht zum Wettbewerb zugelassen.

In der Kategorie 5 können sich Nachwuchsdesigner mit marktfähigen Designs, Gestaltungsentwürfen und Prototypen in den Kategorien 1 bis 4 bewerben.

Die Verleihung des Sonderpreises Sound Design in der Kategorie 6 soll der Ausweitung des Corporate Design um akustische Merkmale und deren Bedeutung für das Marketing und die Produktgestaltung von Unternehmen Rechnung tra-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichwohl für alle Geschlechter.

gen. Zur Bewerbung zugelassen sind hörbare Markenelemente in den Formen Audiologo, Jingle, Markenstimme, Markenlied, Soundscape sowie Sound Designs für Produktanwendungen und Produktfunktionen. Der schöpferische Akt des Designs muss seinen Ursprung im Freistaat Sachsen haben. Das Sound Design muss wirtschaftlich verwertbar sein. Bewerben können sich Designer und Nachwuchsdesigner sowie Auftraggeber/Hersteller.

Am Wettbewerb um den Publikumspreis nehmen zugelassene Designbeiträge aller Kategorien teil. Der Publikumspreis wird im Rahmen einer öffentlichen Online-Abstimmung vergeben.

Zum Wettbewerb zugelassen sind Arbeiten in deutscher Sprache und fremdsprachige Projekte mit deutscher Übersetzung.

4. Jurierung, Nominierungen und Preisvergabe

Der Sächsische Staatspreis ist mit insgesamt 50 000 Euro dotiert. Alle Preise sind jeweils mit einem Geldbetrag und einer Preisstatue aus Meissner Porzellan von der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH dotiert. Die Höhe der Dotierung der einzelnen Preise wird im Rahmen der Jurysitzung festgelegt.

In den Kategorien 1 bis 4 wird jeweils ein Preis in jeder Kategorie verliehen. Im Nachwuchsdesign wird jeweils ein Preis in den Kategorien 1 bis 4 vergeben. Der Sonderpreis Sound Design sowie der Publikumspreis werden jeweils einmal vergeben.

Die Jury entscheidet in einem nichtöffentlichen Auswahlverfahren über die Nominierungen und bestimmt aus dem Kreis der nominierten Leistungen die Preisträger.

In die Jury 2018 sind durch den Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr berufen:

- Prof. Sebastian Feucht,
- Judith Marthaler,
- Ullrich Hintzen,
- Linda Pense,
- Thomas Schneider,
- Prof. Jan Vietze,
- Barbara Preißner,
- Prof. em. Dr. Uta Brandes,
- Sebastian Wolfram.

Die den Nominierungen und der Preisvergabe zugrundeliegende Bewertung sowie die Aufteilung des Preisgeldes liegen im Ermessen der Jury. Ihr bleibt es vorbehalten, die vom Bewerber gewählte Kategorie zu verändern.

Die Jury legt der Bewertung insbesondere folgende Kriterien zugrunde:

- Innovationsgehalt,
- Funktionalität,
- Produktästhetik,
- Nachhaltigkeit,
- technische Realisierbarkeit,
- wirtschaftliche Verwertbarkeit,
- industrielle, kulturelle, soziale Bezüge,
- Qualität der Präsentation, Visualisierungskonzept.

Die Nominierungen werden zur Leistungsschau öffentlich bekannt gegeben. Die Nominierten dürfen künftig die Auszeichnung „Nominiert für den Sächsischen Staatspreis für Design 2018“ im Zusammenhang mit der nominierten Leistung für eigene Marketingaktivitäten nutzen.

Die Preisträger werden zur Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben und dürfen künftig die Auszeichnung „Preisträger beim Sächsischen Staatspreis für Design 2018“ im Zusammenhang mit der ausgezeichneten Leistung für eigene Marketingaktivitäten nutzen.

Die jeweilige Auszeichnung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Grundelemente des ausgezeichneten Designs im Rahmen der Produktpflege beziehungsweise Weiterentwicklung wesentlich verändert werden.

5. Wettbewerbsverfahren

Das Wettbewerbsverfahren umfasst die folgenden Phasen:

- Auftaktveranstaltung,
- Bewerbungsverfahren,
- Jurierung,
- Leistungsschau mit Bekanntgabe der Nominierungen,
- Preisverleihung,
- Ausstellung der prämierten Leistungen.

Die in den Wettbewerbsphasen geltenden Regeln sind den Teilnahmebedingungen auf www.designpreis.sachsen.de zu entnehmen.

Dresden, den 30. Januar 2018

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Marth
Referatsleiterin

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung eines Erweiterungsgebäudes für den Karosseriebau in Richtung Osten an der bestehenden Karosseriebauhalle 12 der Firma Volkswagen Sachsen GmbH in Zwickau

Gz.: C44-8431/1848

Vom 17. Januar 2018

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Volkswagen Sachsen GmbH, Glauchauer Straße 40 in 08058 Zwickau, beantragte mit Datum vom 19. September 2017 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummer 3.24 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen am Standort Zwickau durch die Errichtung eines Erweiterungsgebäudes für den Karosseriebau in Richtung Osten an der bestehenden Karosseriebauhalle 12. Die maschinentechnische Ausstattung dieses Erweiterungsgebäudes ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Hinsichtlich der Größe der Grundfläche ist das Vorhaben im Verhältnis zur bereits bestehenden Halle 12 und im Verhältnis zum gesamten Standort Zwickau der Firma Volkswagen Sachsen GmbH zu vernachlässigen. Realisiert wird das Vorhaben im Rahmen der Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Die Fläche, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, ist zum großen Teil bereits versiegelt und wurde als Parkfläche genutzt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in circa 200 Metern Entfernung zum Vorhaben. Für Baumaßnahmen typische Emissionen von Luftschadstoffen (insbesondere Staub und Abgase von Baumaschinen) sind auf die Zeit der Realisierung des Vorhabens begrenzt. Damit sind keine über das übliche Maß einer Baustelle hinausgehende Auswirkungen zu erwarten.

Durch den Abbruch der Parkplatzfläche möglicherweise entstehende Staubemissionen sind durch Befeuchtung zu minimieren.

Der Geräuschimmissionsrichtwert für die Nacht am nächstgelegenen Immissionsort wird durch den Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kraftfahrzeugen nicht ausgeschöpft. Es ist bei der Realisierung des Vorhabens die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen zu beachten, insbesondere sind geräuscharme Baumaschinen zu nutzen. Damit sind die Auswirkungen des Vorhabens durch Geräuschimmissionen wirksam gemindert.

Belange der Störfall-Verordnung werden nicht berührt.

Ein schädlicher Aufstau des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist durch die Pfahlgründung nicht zu erwarten.

In einer Entfernung von mehr als 500 Metern befindet sich ein Teil des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes durch das Vorhaben ist auszuschließen. Mehr als 310 Meter entfernt ist das Landschaftsschutzgebiet „Stausee Glauchau und Muldenaue“. Auch hier sind keine Auswirkungen auf den Charakter oder den Schutzzweck des Gebietes durch das Vorhaben zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 44C, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter der Adresse <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> vom 8. Februar bis einschließlich 21. Februar 2018 einsehbar.

Chemnitz, den 17. Januar 2018

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter (kommissarisch)

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Pockau-Lengefeld/Ortsteil Forchheim –
Instandsetzung des Forchheimer Baches im Bereich Oberer
Feuerlöschteich bis George-Bähr-Straße 103 (Maßnahmenkomplex 1)“**

Gz.: C42-8615/77/6

Vom 24. Januar 2018

Gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis beantragte für die Stadt Pockau-Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 20. Juni 2016 die Feststellung nach § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, in Verbindung mit § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, ob für das Vorhaben „Pockau-Lengefeld/Ortsteil Forchheim – Instandsetzung des Forchheimer Baches im Bereich Oberer Feuerlöschteich bis George-Bähr-Straße 103 (Maßnahmenkomplex 1)“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, in Verbindung mit der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, durchgeführt. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde am 23. Januar 2018 festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 24. Januar 2018

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Aufweitung der Weißen Elster
zur Errichtung einer Marina im Zusammenhang mit dem Neubau
eines Mehrfamilienwohnhauses am Standort Nonnenstraße 13“**

Gz.: L42-8614/34

Vom 18. Januar 2018

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt. Aufgrund dessen, dass vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden, vergleiche § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Fagus GmbH bat im Auftrag GRK-Elsterlofts GmbH & Co. KG (Trägerin des Vorhabens) mit Schreiben vom 28. September 2016 bei der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz um Feststellung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 14. November 2016 die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde um Entscheidung gebeten, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Zwischenzeitlich wurden durch die Trägerin des Vorhabens mehrfach weitere Unterlagen als Grundlage für die begehrte Feststellung nachgereicht.

Das Vorhaben „Aufweitung der Weißen Elster zur Errichtung einer Marina im Zusammenhang mit dem Neubau eines

Mehrfamilienwohnhauses am Standort Nonnenstraße 13“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend wurde durch die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Das Ergebnis der überschlägigen Prüfung berücksichtigt insbesondere die im Jahr 2017 durch die Trägerin des Vorhabens erarbeitete Gefährdungsabschätzung.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 17. Januar 2018 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verpflichtung besteht deshalb nicht, weil das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben wird, die nach dem UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42L, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 18. Januar 2018

Landesdirektion Sachsen
Fabisch
Referatsleiterin (kommissarisch)

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der
UVP-Pflicht für das Vorhaben der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH
„Neubau eines Bahnübergangs für einen Geh- und Radweg am
ehemaligen Bahnübergang Waldsteinberger Straße/Bahnhof Brandis“**

Gz.: L32-0522/296/3

Vom 22. Januar 2018

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Deutschen Regionaleisenbahn GmbH hat mit E-Mail vom 14. Dezember 2017 für das Vorhaben „Neubau eines Bahnübergangs für einen Geh- und Radweg am ehemaligen Bahnübergang Waldsteinberger Straße/Bahnhof Brandis“ einen Antrag auf Feststellung gestellt, dass es für das Vorhaben nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Wege der allgemeinen Vorprüfung des Einzel-

falls ist festgestellt worden, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Es handelt sich bei den zu errichtenden baulichen Anlagen um Umlaufsperrn und Andreaskreuze. Somit handelt es sich um ein Vorhaben von geringer Größe an einem ökologisch unempfindlichen, innerstädtischen Standort in Brandis mit prognostizierten unerheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 22. Januar 2018

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH
„Gleisbauvorhaben Karl-Liebknecht-Straße zwischen
Scharnhorststraße und Kantstraße“**

Gz.: L32-0522/207/12

Vom 23. Januar 2018

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH hat mit Schreiben vom 11. Januar 2018 für das Vorhaben „Gleisbauvorhaben Karl-Liebknecht-Straße zwischen Scharnhorststraße und Kantstraße“ einen Antrag auf Feststellung gestellt, dass es für das Vorhaben nach § 28 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Wege der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist festgestellt worden, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten

Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Es handelt es sich um ein Vorhaben mit geringfügigen Änderungen an den Gleisanlagen an einem ökologisch unempfindlichen, innerstädtischen Standort in Leipzig mit prognostizierten unerheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die zu erwartenden Schallimmissionsbelastungen werden sich sogar verringern. Das wird dadurch erreicht, dass der derzeit vorhandene Schwellengleis zurückgebaut und ein Rasengleis gebaut wird. Die Anpflanzung von Rasen zwischen den Gleisen ist eine technisch anerkannte Maßnahme zur Verringerung von Lärmbelastungen im Schienenverkehr.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 23. Januar 2018

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Erprobung einer flächendeckenden Verbreitung von Rundfunk im DAB+-Standard

Vom 15. Januar 2018

I. Rechtsgrundlagen

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien gibt gemäß § 26 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, bekannt:

II. Technische Übertragungskapazität

Bis zu 54 CU der folgenden Übertragungskapazität werden – vorbehaltlich der Zurverfügungstellung durch den Mitteldeutschen Rundfunk – der LFS Landesfunk Sachsen GmbH über den 14. Februar 2018 hinaus zur Erprobung der sachsenweiten digital-terrestrischen Verbreitung des Programms R.SA zugewiesen:

D_SN_DAB_00209 (Block 9A)

III. Inhalt der Erprobung

1. Die LFS Landesfunk Sachsen GmbH ist der dritte landesweite Hörfunksender. Allerdings ist er als einziger über UKW-Übertragungskapazitäten nicht flächendeckend zu empfangen (§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes). Durch die digital-terrestrische Verbreitung soll die flächendeckende Versorgung sichergestellt werden. Die Verlängerung der Erprobung dient dem Ziel, diese Versorgung bis zu einer sachsenweiten Einführung von DAB+ aufrecht zu erhalten.
2. Nach § 26 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes kann die Nutzung befristet zu Zwecken der Erprobung oder für Dauer nach § 11 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes zugelassen werden. Die bisherige zweijährige Nutzungsdauer ist über den 14. Februar 2018 hinaus auf höchstens acht weitere Jahre befristet.
3. Nach Beendigung des Projektes hat die LFS Landesfunk Sachsen GmbH einen Projektbericht vorzulegen.

Leipzig, den 15. Januar 2018

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Sagurna
Präsident des Medienrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Festgesteinstagebau Wetterberg“**

Vom 22. Januar 2018

Die Baustoffwerke am Wetterberg GmbH & Co. KG, Kalkreuther Straße 1, 01561 Ebersbach hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben „Festgesteinstagebau Wetterberg“ erstmalig am 4. September 2014 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens beantragt. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Tagebaus um 9 Hektar in südliche und südwestliche Richtung. Die Laufzeit des Vorhabens wird sich dadurch um circa 13 Jahre verlängern. Mit der Erweiterung des Steinbruchs verbunden sind weiterhin die Umverlegung der Heidelache, der Einleitstelle für betriebliche Wasser in die Heidelache, einer Gasleitung sowie die Verlegung diverser Container.

Mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2005 für das Vorhaben „Festgesteinstagebau Wetterberg“ wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für die Änderung und Erweiterung des Tagebaus ist gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, eine Überprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Für dieses Vorhaben wurde durch das Sächsische Oberbergamt eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Absatz 1

Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Bei der Prüfung wurden frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt. Die Prüfung ergab, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 22. Januar 2018

Sächsisches Oberbergamt
Herrmann
Abteilungsleiter

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

Verantwortlicher für den Anzeigenteil:

Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

1. Februar 2018

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1407, Telefax 0351 41093-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 110,57 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 57,19 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,92 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 4,90 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.